

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**für die Geschäftsführung der [PiK Personal im Krankenhaus [g]GmbH]**

mit Sitz in [Ludwigsburg]

## **Präambel**

Die Gesellschafterversammlung der [PiK Personal im Krankenhaus [g]GmbH] (nachfolgend: die „Gesellschaft“) mit Sitz in Ludwigsburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB [...] hat in der Gesellschafterversammlung vom [...] gemäß § 7 Abs. (5) S. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft die nachfolgende Geschäftsordnung erlassen. Mit dieser Geschäftsordnung wollen die Gesellschafter allgemeine Grundsätze zur Führung der Geschäfte durch die Geschäftsführer aufstellen. Außerdem wollen die Gesellschafter den Geschäftsführern verbindlich vorgeben, wie sie bei Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern im Rahmen des Unternehmensgegenstandes dem Ziel Rechnung zu tragen haben, die Interessen jedes Gesellschafters angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 1**

### **Allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafter, ihrer Dienstverträge sowie dieser Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit den anderen Unternehmensorganen vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

## § 2

### **Besondere Grundsätze der Geschäftsführung für Rechtsgeschäfte mit den Gesellschaftern im Rahmen des Unternehmensgegenstandes**

- (1) Die Gesellschaft erbringt Personaldienstleistungen gegenüber den Gesellschaftern mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Gesellschafter ihren jeweils bestehenden Auftrag, Daseinsvorsorge im Gesundheitswesen zu gewährleisten, auch in Zukunft wirtschaftlich erfüllen können. In diesem Sinne sind die Gesellschafter zugleich Abnehmer der von der Gesellschaft erbrachter Leistungen.
- (2) Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Geschäftsführung bei Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern im Rahmen des Unternehmensgegenstandes darauf zu achten hat, dass die Interessen jedes Gesellschafters angemessen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund treffen die Gesellschafter die nachfolgenden Regelungen.
- (3) Konkurrieren Gesellschafter auf Abnehmerseite der Gesellschaft um Personal, soll die Geschäftsführung grundsätzlich denjenigen Gesellschafter berücksichtigen, der seinen Bedarf früher angemeldet hat (Prioritätsprinzip). Meldet ein Gesellschafter zweimal in Folge Bedarf an, ohne dass ein solcher besteht (Vorratsanmeldung), tritt er in den nächsten beiden Fällen ungeachtet des Prioritätsprinzips hinter allen anderen Mitbewerbern zurück. Ist die Anwendung des Prioritätsprinzips nicht sinnvoll, weil mehrere Gesellschafter Dauerbedarf anmelden, ohne dass ein Fall der Vorratsanmeldung vorliegt, soll die Geschäftsführung nach einem Verteilungsschlüssel vorgehen, der in jeweils aktueller, von den Gesellschaftern beschlossener Fassung Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

## § 3

### **Unternehmensplanung und Berichterstattung an die Gesellschafter**

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres die Unternehmensplanung zur Zustimmung vorzulegen. Diese muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr mindestens einen Wirtschaftsplan

(Erfolg-, Vermögens- und Investitionsplan sowie Stellenübersicht) enthalten. Der Geschäftsführung ist außerdem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (2) Die Geschäftsführer unterrichten die Gesellschafter unabhängig von der Berichterstattung der Geschäftsführung in den Gesellschafterversammlungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft.

## **§ 4**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Die Geschäftsführer dürfen die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen, falls die Zustimmung nicht bereits ausdrücklich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Unternehmensplanung erteilt worden ist:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz sowie Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten.
- b) Veräußerung von oder sonstige Verfügungen über Gegenstände(n) des Anlagevermögens, wenn deren Wert EUR [...] übersteigt.
- c) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR [...] im Einzelfall oder EUR [...] im Geschäftsjahr übersteigen.
- d) Gründung von Filialbetrieben und Zweigniederlassungen.
- e) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als [drei] Jahren, wenn der Jahresaufwand EUR [...] übersteigt.
- f) Inanspruchnahme oder Gewährung von Sicherheiten sowie Aufnahme und Kündigung von Krediten.
- g) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten.
- h) Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit einem Jahresgehalt von mehr als EUR [...].
- i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR [...].

- j) der von der Geschäftsführung nach § 2 Abs. (3) dieser Geschäftsordnung zu entwickelnde Verteilungsschlüssel sowie Änderungen desselben.